

Satzung der Stadt Schnaittenbach über Ehrungen und Auszeichnungen.

Die Stadt Schnaittenbach erläßt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerurkunde) in feierlicher Form ausgehändigt. Die Auszeichnung erfolgt in der Regel in öffentlicher Stadtratssitzung. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Stadt eintragen.

II. Bürgermedaille

§ 2

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann eine Bürgermedaille entweder in Silber oder in Gold verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille in Gold soll über 4 und der Bürgermedaille in Silber über 8 nicht hinausgehen.

(2) Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie besteht aus Feinsilber bzw. Feingold und trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Schnaittenbach“ und auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte „Für Verdienste“, den Namen des Ausgezeichneten und die Jahreszahl der Verleihung. Die Bürgermedaille ist nicht für das Tragen am Anzug oder am Kleid bestimmt.

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form in der Regel in öffentlicher Stadtratssitzung zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„ hat sich um die Stadt Schnaittenbach verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in Silber/Gold verliehen.“

Schnaittenbach,
Stadt Schnaittenbach

1. Bürgermeister

(4) Über die Verleihung beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

III. Sport-Ehrennadel

§ 3

(1) An Mitglieder mit Wohnsitz in der Stadt Schnaittenbach und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Schnaittenbach kann für sportliche Leistungen die Sport-Ehrennadel verliehen werden.

(2) Die Sport-Ehrennadel enthält das Stadtwappen mit zwei Lorbeerzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.

§ 4

(1) Die Sport-Ehrennadel in Bronze wird für 1. oder 2. oder 3. Siege bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften verliehen.

(2) Die Sport-Ehrennadel in Silber (versilbert) wird für 1. oder 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften verliehen.

(3) Die Sport-Ehrennadel in Gold (vergoldet) wird für 1. oder 2. oder 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften verliehen.

(4) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.

(5) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.

(6) Die Sport-Ehrennadel in Bronze oder Silber wird an denselben Sportler oder Stadtangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

§ 5

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

§ 6

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

IV. Vereinsjubiläum

§ 7

(1) Vereinen mit Sitz in der Stadt kann aus Anlaß von Vereinsjubiläen eine Jubiläumsgabe gewährt werden. Über die Höhe wird vom Stadtrat zu gegebener Zeit entschieden.

(2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

V. Alters- und Ehejubiläen

§ 8

(1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenkkorb in angemessenem Wert überreicht werden.

(2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamanten (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

§ 9

Ferien- und Campinggäste

Ferien- und Campinggäste kann in dankbarer Würdigung ihrer Treue anlässlich des 10. Aufenthalts und weitere durch 5 teilbare Aufenthalte in Schnaittenbach eine Ehrenurkunde und ein Sachgeschenk überreicht werden.

VI. Ehrenamt

§ 10

Die Stadt Schnaittenbach fördert die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger und juristischen Personen mit Sitz in Schnaittenbach.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit ist jede Betätigung in Vereinen und Organisationen.
Die gilt insbesondere für Tätigkeiten in

- a) kulturellen
- b) sozialen
- c) sportlichen
- d) ökologischen
- e) politischen

Bereichen.

§ 12

Die Förderung erfolgt kontinuierlich, insbesondere durch:

- a) Zuschüsse zum Vereinshaushalt,
- b) Beratung und Unterstützung in rechtlichen und organisatorischen Angelegenheiten,
- c) Ehrungen.

§ 13

Die Stadt Schnaittenbach begeht je nach Bedarf alle 1-2 Jahre einen Tag des Ehrenamtes. An ihm findet eine besondere Veranstaltung zur Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit und Ehrung ehrenamtlicher Verdienste und Leistungen statt.

Die Stadt lädt zu dieser Veranstaltung die Vorstandschaften der städtischen Vereine und Organisationen sowie weitere verdiente Persönlichkeiten ein.

§ 14

Bürger und juristische Personen, die sich um das Ehrenamt besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden. Hierzu verleiht die Stadt Schnaittenbach die städtische Verdienstnadel für das Ehrenamt in Gold, Silber und Bronze. Besondere Verdienste können in folgenden Fällen vorliegen:

- a) Mitarbeit in der Vorstandschaft eines Vereins oder einer Institution,
- b) Durchführung von oder Beteiligung an bedeutenden Veranstaltungen und Ereignissen, die für das Stadtleben in kultureller, sozialer, sportlicher und ökologischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind.
- c) Erbringung sonstiger persönlicher herausragender Leistungen in sozialer, kultureller, sportlicher, ökologischer und politischer Hinsicht.

§ 15

Bürger ohne Wohnsitz in Schnaittenbach können geehrt werden, wenn sie in einem Verein der Stadt an der besonderen Leistung beteiligt sind.

§ 16

Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung auf schriftlichen Vorschlag.
Zu schriftlichen Vorschlägen ist jeder Bürger der Stadt Schnaittenbach berechtigt.

Die Verleihung der Ehrennadel ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten (Person, Mannschaft, Verein, usw.) und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind. Außerdem erfolgt die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Schnaittenbach.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.86 außer Kraft.

Schnaittenbach, den 22. Sept. 1998
Stadt Schnaittenbach
gez. Färber

Färber, 1. Bürgermeister

Anhang:

Regelbeispiele für die Zuordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten zu den Stufen der Ehrennadel:

A) Vereinstätigkeit

Erster Vorsitz:

Bronze: 5 Jahre **Silber:** 10 Jahre **Gold:** 15 Jahre

Die Ehrung der weiteren Mitarbeit in der Vorstandschaft orientiert sich an dem vorbezeichneten Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Bsp.: Verleihung der Ehrennadel in Bronze an stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer, Kassier, Abteilungs- oder Spartenleiter in Sportvereinen nach einer Amtszeit von 10 Jahren.

B) Besondere kulturelle und sonstige Leistungen, insbesondere die Erlangung überörtlicher Erfolge.

Gold:

1., 2., oder 3. Platz bei einem deutschen oder internationalen Wettbewerb

Silber:

1., 2., oder 3. Platz bei einem bayerischen Wettbewerb

Bronze:

1., 2., oder 3. Platz bei einem Kreis- oder Bezirkswettbewerb.